

## Gesetzentwurf

der Abgeordneten Michaela Hustedt, Dr. Jürgen Rochlitz und der  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingÄndG)

#### A. Problem

Bei restriktiver Auslegung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist es möglich, die Nutzung von Elektrizität zur Energiebereitstellung in Kleingärten zu untersagen. Damit kann auch die heute schon praktizierte Stromversorgung durch erneuerbare Energien, wie z. B. mit Photovoltaik- oder Windkraftanlagen, ausgeschlossen werden, selbst wenn diese auf sehr kleine Anlagen begrenzt wäre. Über den weiteren Bestand bereits installierter Anlagen besteht rechtliche Unsicherheit.

#### B. Lösung

Die Nutzung von Photovoltaik- und Windkraftanlagen in Kleingärten wird ausdrücklich zugelassen. Bei einer Beschränkung ihrer Leistung auf max. 500 Watt für Solaranlagen und 250 Watt für Windkraftanlagen produzieren sie – unter Berücksichtigung von Speicherverlusten – eine Strommenge, wie sie zur Bewirtschaftung einer Gartenlaube mit Kleingarten ohne Wohneigenschaften nötig ist.

#### C. Alternativen

Die Nutzung von Propangas, das wegen seiner leichten Entzündlichkeit ein höheres Gefahrenpotential aufweist und im Vergleich zu den erneuerbaren Energien wie Photovoltaik oder Wind deutlich weniger umweltfreundlich ist.

#### D. Kosten

Bund und Ländern entstehen keine Kosten.

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Bundeskleingartengesetz in der Fassung vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538, 2552), wird wie folgt geändert:

Bonn, den 9. Juli 1997

**Michaele Hustedt  
Dr. Jürgen Rochlitz  
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion**

### Begründung

Nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) ist es bislang nur erlaubt, solche Lauben in einem Kleingarten aufzustellen, die in ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind. Die Benutzung von Lampen oder kleinen Elektrogeräten ist demnach nur insofern erlaubt, als damit nicht eine Erhöhung des Wohnkomforts gefördert wird. Denn ein Kleingarten im Sinne des BKleingG ist ein Garten, der dem Kleingärtner zur nicht-erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung zur Verfügung steht. Die Nutzung der Laube als Wohnstätte ist nicht erlaubt und hätte ggf. eine Änderung der kleingartenrechtlichen Pachtpreisbildung oder den Ausschluß aus der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit zur Folge. Aus diesem Grund darf in Kleingärten bislang keine Elektrizität verwendet werden, sondern nur Propangas.

Neben dem Ziel, daß Lauben nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein dürfen, verfolgt das BKleingG allerdings auch das Ziel, die Belange des Umweltschutzes zu verfolgen. Die bislang verbreitete Nutzung von Propangas ist jedoch bei weitem nicht die einzige und umweltfreundlichste Möglichkeit der Energieversorgung in dem für Kleingärten nötigen

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Zur Energiebereitstellung zur ausschließlich gärtnerischen Nutzung eines Kleingartens mit einer Laube können Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis zu 500 Watt und Kleinstwindkraftanlagen mit einer Nennleistung bis zu 250 Watt genutzt werden.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

und zulässigen Maße. Möglich dafür ist auch die Nutzung von Anlagen zur Nutzung der Erneuerbaren Energien, wie kleinen Photovoltaikanlagen und beinahe geräuschfreien Kleinstwindkraftanlagen. **Aus Gründen des Umweltschutzes ist es deshalb dringend geboten, die Nutzung dieser Anlagen in Kleingärten zu ermöglichen. Um eine ungewollte Erhöhung des Wohnkomforts zu verhindern, sollten solche Anlagen auf eine Leistung von max. 500 Watt für Photovoltaik- und 250 Watt für Windkraftanlagen begrenzt werden, womit auch weiterhin nur wenige Lampen oder kleine Elektrogeräte betrieben werden können.**

Die Praxis zeigt, daß in deutschen Kleingärten eine große Nachfrage nach Photovoltaik- und auch kleinen Windkraftanlagen besteht und dadurch eine für die Marktdurchdringung dieser Technologien wertvolle Entwicklung in Gang kommen könnte. In vielen Kleingartenanlagen besitzen auch heute schon Pächterinnen und Pächter solcherlei Anlagen, was bei restriktiver Auslegung der heutigen Gesetzeslage jedoch nicht zulässig ist. Die dadurch verursachte Unsicherheit und Verhinderung weiterer Investitionen gilt es schnellstmöglich zu beenden.